

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Haupt- und Personalamt</b>	Nr. <b>196/2018</b>
---	------------------------

### Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Gemeinde Everswinkel durch den Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Frau Personaldezernentin Petra Schreier	06.12.2018
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Frau Personaldezernentin Petra Schreier	14.12.2018

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 2.400 (Ertrag) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigelegten Vereinbarungsentwurfs

eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Everswinkel abzuschließen.

**Erläuterungen:****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Gemeinde Everswinkel durch den Kreis Warendorf**

Gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Zur gemeinsamen Wahrnehmung können neben der Bildung von Arbeitsgemeinschaften, der Begründung von Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden (§ 1 Abs. 2 GkG NRW).

§ 23 Abs. 1 GkG NRW eröffnet die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden darüber, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeiten übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Auf dieser Grundlage sollen die Aufgaben des Telefonservices der Gemeinde Everswinkel ab dem 01.01.2019 in den Zeiten Montag bis Donnerstag von 12.30 -17.00 Uhr durch die Telefonzentrale des Kreises Warendorf wahrgenommen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Warendorf nehmen die auf der zentralen Rufnummer der Gemeinde Everswinkel eingehenden Anrufe im Namen der Gemeinde Everswinkel an und verbinden die Anrufenden an die zuständige Stelle.

Weitere inhaltliche Angaben ergeben sich aus dem Entwurf der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die Durchführung einer Testphase seit Sommer 2018 hat ergeben, dass mit einem täglichen Aufkommen von 10 Anrufen zu rechnen ist. Hierauf basierend werden durch die Gemeinde Everswinkel Personal- und Sachkosten in Form einer Pauschale erstattet. Nach den aktuellen Werten der KGSt sowie des geltenden Minutenpreises beläuft sich die Kalkulation auf 2.400 € p.a.

Insoweit sind Aufwand und Einnahmen kostendeckend. Die Einnahmen werden im Produkt Zentrale Dienste verbucht.

Anlagen:  
ÖrV Everswinkel

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat